

Normgeber: Kultusministerium
Aktenzeichen: II.5 - 050.006.000-71
Erlassdatum: 02.11.2023
Fassung vom: 02.11.2023
Gültig ab: 16.12.2023
Gültig bis: 31.12.2030
Grund des Außerkrafttretens

Quelle:



Gliederungs-Nr: 3214
Norm: § 25 BG
Fundstelle: ABl. 2023, 784

Erlass zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums an Hochschulen des Landes

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Regelungsbereich
2. Verfahren
3. Stellen und Finanzierung
4. Beförderungsmöglichkeiten
5. Inkrafttreten

3214

Erlass zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums an Hochschulen des Landes

Erlass vom 2. November 2023
II.5 - 050.006.000-71
Gült. Verz. Nr. 30159

Fundstelle: ABl. 2023, S. 784

1. Regelungsbereich

Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums können für eine befristete Tätigkeit an einer Hochschule des Landes nach § 25 Hessisches Beamtengesetz (HBG) oder § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) an diese Hochschulen als pädagogische Mitarbeiterin oder pädagogischer Mitarbeiter abgeordnet werden. Pädagogische Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter nehmen als abgeordnete Lehrkräfte eine wesentliche Brückenfunktion zwischen wissenschaftlicher Lehrkräftebildung und Schulpraxis wahr. Die Abordnung als pädagogische Mitarbeiterin oder als pädagogischer Mitarbeiter umfasst vorwiegend die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums und die berufsfeldbezogene Studienberatung für Lehramtsstudierende, weiterhin die fachdidaktische und praxisorientierte Lehre sowie die Mitarbeit in praxisorientierten Forschungsprojekten.

Voraussetzung für eine Abordnung ist eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder Laufbahnprüfung oder eine fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

2. Verfahren

- 2.1 Die Ausschreibung einer zu besetzenden Stelle nach Nr. 1 ist dem Kultusministerium unter Angabe des zu übernehmenden Tätigkeitsbereichs und des Umfangs der Abordnung vorab zur Kenntnis zu geben. Die Stellenausschreibungen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Amtsblatt oder im Internet veröffentlicht.

Die Abordnung erfolgt im Umfang einer vollen, einer dreiviertel, einer halben oder einer viertel Stelle.

Der maximal zulässige Abordnungszeitraum beträgt bei Abordnungen im Umfang einer vollen Stelle drei Jahre, bei Abordnungen im Umfang einer dreiviertel Stelle fünf Jahre und bei Abordnungen im Umfang einer halben Stelle oder weniger acht Jahre. Darüber hinausgehende Verlängerungen sind nicht möglich.

Die Abordnung von Lehrkräften als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Rückkehr in die Schule erfolgen zum 1. Februar oder zum 1. August eines Jahres. Dies gilt auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung einer Abordnung.

- 2.2 Die Bewerbung der Bediensteten erfolgt auf dem Dienstweg. Mit der Weiterleitung der Bewerbung dokumentiert die oder der Dienstvorgesetzte, dass einer Abordnung keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Aufgrund des dienstlichen Interesses an der Dokumentation der schulischen Leistungen der abzuordnenden Lehrkraft mit dem Ziel langfristiger Personalentwicklung erstellt die oder der Dienstvorgesetzte aus Anlass der Bewerbung um die zu besetzende Stelle eine aktuelle dienstliche Würdigung, in der die besonderen Fähigkeiten der Lehrkraft in Hinblick auf die angestrebte Abordnung gewürdigt werden.

Nach erfolgter Abordnung einer Lehrkraft ist für die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber eine dienstliche Beurteilung nach den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

vom 13. November 2020 (ABl. S. 690) zu fertigen, die angemessen die in der Abordnung getätigte Arbeit würdigt.

- 2.3 Die betreffende Hochschule beantragt die Abordnung der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers beim Kultusministerium unter Angabe des zu übernehmenden Tätigkeitsbereichs und des Umfangs der Abordnung. Die Anträge sind dem Kultusministerium für den Abordnungstermin 1. August bis spätestens 1. Juni und für den Abordnungstermin 1. Februar bis spätestens 1. Dezember vorzulegen. Die Genehmigung der Abordnung erfolgt durch das Kultusministerium unter Beachtung des personalrechtlichen Verfahrens.

Die Genehmigung der Abordnung wird dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis gegeben.

Schulen und Hochschulen sowie Studienseminare und Hochschulen legen für teilabgeordnete Lehrkräfte in gegenseitiger Abstimmung die zeitliche Aufteilung der Tätigkeiten in den beiden Arbeitsbereichen fest. Dabei berücksichtigen Schulen und Hochschulen sowie Studienseminare und Hochschulen die individuellen Tätigkeitsbereiche teilabgeordneter Lehrkräfte.

- 2.4 Abweichend von 2.1 beträgt der maximal zulässige Abordnungszeitraum von Abordnungen im Umfang von mehr als einer halben Stelle, die vor dem 1. Februar 2024 begonnen haben, höchstens fünf Jahre.

3. Stellen und Finanzierung

Die abgeordneten Lehrkräfte werden in der Regel auf Leerstellen im Stellenplan für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums geführt. Die Personalausgaben werden durch die Hochschulen erstattet. Steht keine Leerstelle für die Abordnung zur Verfügung, sind zur Sicherstellung der Finanzierung der Vertretung durch einen Vertrag nach TV-H die Mehraufwendungen für Sozialabgaben in Höhe von weiteren 30 Prozent der Personalausgaben von den Hochschulen dem jeweiligen Schulamt zu erstatten.

4. Beförderungsmöglichkeiten

- 4.1 Im Sinne der Personalentwicklung kann das Kultusministerium ein Beförderungsverfahren für nach Nr. 1 abgeordnete Beamtinnen und Beamte im Eingangsamts des höheren Dienstes durchführen.
- 4.2 Eine Beförderung setzt die Bewerbung auf eine Ausschreibung von zu besetzenden Beförderungsstellen voraus. Ausschreibungen können zweimal jährlich für Beförderungstermine im Mo-

nat April oder im Monat Oktober durch das Kultusministerium erfolgen. Die für die Auswahl zuständige Behörde wählt die geeignete Bewerberin oder den geeigneten Bewerber nach den Grundsätzen der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen aus.

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.